

S a t z u n g

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. I. S. 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. I. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in seiner Sitzung am 05.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Hohenstein, dem Ortsbrandmeister oder den Wehrführern zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Hohenstein nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

§ 2

Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht

- a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
- b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
2. die vorübergehende Überlassung von Feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

(3) Kostensatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher beseitigender Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Hohenstein zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage (Freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenständen entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Hohenstein für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenständen, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/ Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Hohenstein ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss Nr. 206-22/2003 vom 05.06.2003 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigenbestätigung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein, Beschluss Nr. 206-22/2003 vom 05.06.2003.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 2 Abs.5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht Nordhausen, den 01.07.2003

Gemeinde Hohenstein, den 07.07.2003

 

Höche
Bürgermeister

A n l a g e

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen

1. Personalkostentarif

1.1 Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Für alle Einsätze in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

1.2 Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt

- für Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den die Gemeinde Hohenstein nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden, und
- für den Einsatz des Ortsbrandmeister, Wehrführer und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet:

für den Ortsbrandmeister	15,00 €
für den Wehrführer	10,00 €
für den stellvertretenden Wehrführer	8,00 €
für den Gerätewart	8,00 €

1.3 Für jede durchgeführte Brandsicherheitswache wird ein Stundensatz für jeden Feuerwehrangehörigen von **13,00 €** berechnet. Diese Kosten hat gemäß § 34 ThBKG der Veranstalter zu tragen.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten und Arbeitsstundenkosten. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z.B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten – werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für die aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

Fahrzeuge einschließlich Geräte:

Kleinlöschfahrzeug	41,00 € / h
Einsatzleitwagen 1	26,00 € / h
Einsatzleitwagen 2	48,00 € / h
Löschfahrzeug LF 8	64,00 € / h
Löschfahrzeug LF 8/6	64,00 € / h
Löschfahrzeug LF 16	69,00 € / h
Löschfahrzeug LF 16/12	79,00 € / h
Rüstwagen 1	69,00 € / h
Rüstwagen 2	98,00 € / h
Tanklöschfahrzeug 16	89,00 € / h
Tanklöschfahrzeug 24	79,00 € / h
Drehleiter 30	92,00 € / h
Drehleiter 23/12	102,00 € / h
Nachschubfahrzeug	41,00 € / h
Gerätewagen Gefahrgut	77,00 € / h
Gerätewagen Atemschutz	45,00 € / h
Gerätewagen Meß	65,00 € / h
Schlauchwagen	51,00 € / h

Anhänger:

TSA Tragkraftspritzenanhänger	15,00 € / h
STA Schlauchtransportanhänger	10,00 € / h
P 250 (ohne Löschmittel)	10,00 € / h
Anhängeleiter AL 18	20,00 € / h
Beleuchtungsanhänger	20,00 € / h

3. Kostensätze für die Bereitstellung von Geräten ohne Fahrzeug

3. 1. A-Druckschlauch	10,00 € / h
3. 2. B-Druckschlauch	8,00 € / h
3. 3. C-Druckschlauch	7,00 € / h
3. 4. Saugschlauch	10,00 € / h
3. 5. Verteiler	3,00 € / h
3. 6. Standrohr mit Schlüssel	4,00 € / h
3. 7. Strahlrohr	3,00 € / h
3. 8. Überflurhydranten mit Kupplungsschlüssel	1,00 € / h
3. 9. Übergangsstück	1,00 € / h
3.10. Wasserstrahlpumpe	5,00 € / h
3.11. E-Tauchpumpe	10,00 € / h
3.12. 1 Tragkraftspritze + TS	13,00 € / h
3.13. 1 Lenzpumpe + TS	13,00 € / h
3.14. 1 Notstromaggregat + TS	13,00 € / h
3.15. 1 Steckleiter	8,00 € / h
3.16. Klappleiter	4,00 € / h
3.17. Preßluftatmer mit Schutzmaske	14,00 € / h
3.18. Motorsäge (Benzin) + TS	10,00 € / h
3.19. Motorsäge (Elektro)	8,00 € / h
3.20. Bohrmaschine	5,00 € / h
3.21. Trennschleifer	8,00 € / h
3.22. Rettungsschere + TS	18,00 € / h
3.23. Rettungsspreizer + TS	18,00 € / h
3.24. Flutlichtscheinwerfer	5,00 € / h
3.25. Kübelspritze	3,00 € / h
3.26. Hydraulikzylinder	8,00 € / h
3.27. Leichtschaumgerät + TS	10,00 € / h
3.28. Sprungpolster	20,00 € / h
3.29. Schlauchboot	13,00 € / h

Erläuterung: TS = Treibstoff

4. Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr

435,00 € / h

5. Die Kosten für Verbrauchsmaterialien wie z.B.:

- Löschpulver
- Schaummittel
- Atemfilter
- Ölbindemittel und dessen Entsorgung
- Austauschschlösser

werden nach Aufwand, Verbrauch, Material und Zeitaufwand zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.

6. Einsatz oder Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen

Für den Einsatz oder die Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen wird nachfolgender Abgabesatz pro Tag und je eingesetztem oder überlassenem Gerät oder Ausrüstungsgegenstand erhoben:

6.1.	Tragkraftspritzen, Pumpen, Motorsägen (keine Überlassung, Motoraggregate)	30,00 €
6.2	Schlauchboote (keine Überlassung)	35,00 €
6.3	Schläuche	13,00 €
6.4	Kleingräte	15,00 €
6.5	Tragbare Leitern	25,00 €
6.6	Kübelspritzen	15,00 €
6.7	wasserführende Armaturen	7,50 €
6.8	Atemschutzgeräte	35,00 €

7. Pauschalsätze

7.1	Öffnen einer Tür (ohne Bereitstellung eines Ersatzschlosses, einschließlich Fahrt- und Personalkosten)	49,00 €
7.2	Öffnen einer Tür über Drehleiter (ohne Bereitstellung eines Ersatzschlosses, einschließlich Fahrt- und Personalkosten)	75,00 €
7.3	Sicherung von zerstörtem Schaufenster einschließlich Verbrauchsmaterial - je Schaufenstersicherung	120,00 €
7.4	Stellung eines Fahrzeuges bei Brandsicherheitswachen - pro Tag	100,00 €
7.5	Verkehrssicherung an Baustellen (ohne Material) - pro Tag und Baustelle	75,00 €
7.6	Sicherung von Anlagen der technischen Gebäude-Ausrüstung - je Anlagensicherung	49,00 €
7.7	Hilfeleistung beim Einfangen von entlaufenen Haustieren (einschließlich Fahrt- und Personalkosten) - je Hilfeleistung	75,00 €
	Hilfeleistung bei der Beseitigung von Insekten - je Hilfeleistung	75,00 €

8. Pauschalierte Gebühren für Prüfung und Instandhaltung

8.1	Reinigung, Prüfung und Desinfektion eines Pressluftatmers	25,00 €
8.2	Reinigung, Prüfung und Desinfektion einer Atemschutzmaske	10,00 €
8.3	Halbjahresprüfung (ohne Gebrauch)	
	– einer Atemschutzmaske	7,50 €
	– eines Pressluftatmers	15,00 €
8.4	Jahreshauptprüfung eines Pressluftatmers	35,00 €
8.5	Füllen von Pressluftflaschen pro Liter Flascheninhalt	1,00 €
8.6	Prüfen und Reinigen von Chemikalienschutzanzügen	
	- je Schutzanzug	40,00 €
8.7	Waschen, Trocknen und Prüfen eines Schlauches	5,00 €
8.8	Einbinden einer Schlauchkupplungshälfte	6,00 €

Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes sowie des Verzeichnisses der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen und des Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss Nr. 206-22/2003 vom 05.06.2003 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigenbestätigung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein sowie des Verzeichnisses der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen und des Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen, Beschluss Nr. 206-22/2003 vom 05.06.2003.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 2 Abs.5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung angezeigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht Nordhausen, den 01.07.2003

Gemeinde Hohenstein, den 07.07.2003

 

Höche
Bürgermeister